

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/070/2014

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 16.12.2014
Verfasser: Cornelia Heidkamp	AZ: 10/021-04/1

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	17.02.2015	Vorberatung
Rat	18.03.2015	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Erlass einer Satzung zur Verringerung der Anzahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2021

Sachverhalt:

Nach § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beträgt die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in Städten mit 25.001 bis 30.000 Einwohnern 36. Darüber hinaus ist der Bürgermeister kraft Amtes Ratsmitglied. Nach § 46 Abs. 4 NKomVG kann in Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Ratsmitglieder um zwei, vier oder sechs verringert werden.

Die Entscheidung ist bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen, mithin bis zum 30.04.2015. Nach dem Sitzungsplan für das Jahr 2015 ist die Ratssitzung, in der die Verringerung der Sitze beschlossen werden kann, für März vorgesehen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Rates. Die Satzung gilt für die Dauer einer Wahlperiode, in diesem Fall vom 01.11.2016 bis zum 30.10.2021.

Für die derzeitige Wahlperiode wurde vom Stadtrat am 24.02.2010 eine Verringerung der Ratsmitglieder um zwei Sitze beschlossen. Es ist zu entscheiden, ob und ggfs. in welchem Umfang eine Verringerung der Ratsmitglieder für die folgende Wahlperiode vorgenommen werden soll.

In eine Entscheidung über die Verringerung der Ratsmitglieder könnten folgende Gedanken einbezogen werden:

Für die Beibehaltung von 36 Sitzen könnte sprechen, dass die Bevölkerung in diesem Fall breiter im Rat vertreten wäre; dies könnte auch die Wahlchancen einzelner Bevölkerungsgruppen erhöhen. Die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Kandidaten könnte allerdings zunehmend schwieriger werden. Damit könnte es passieren, dass bei einem guten Wahlergebnis für einen Wahlvorschlag fast alle Kandidaten gewählt werden. In Folge dessen könnten Ersatzkandidaten für Nachfolgeregelungen im Laufe der Wahlperiode nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Ein weiteres Argument ist der Gedanke der Kosteneinsparung. Mit einer Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder kann gegenüber der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht werden, dass nachhaltig Bemühungen zur Einsparung von Kosten unternommen werden.

Letztlich ist auch zu bedenken, dass die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbereiche von der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder abhängt. Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Bei mindestens 34 und höchstens 39 zu wählenden Abgeordneten kann das Wahlgebiet in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden. Sofern diese Möglichkeit erhalten bleiben soll – etwa um eine enge räumliche Beziehung zwischen Ratsmitglied und Bevölkerung sicherzustellen – kommt eine Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder auf weniger als 34 nicht in Betracht.

Ein Entwurf einer Satzung zur Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder liegt dieser Vorlage an.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass einer Satzung zur Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird empfohlen.

Gerdemeyer

Anlagenverzeichnis:

Satzungsentwurf